

Klimaschutzfonds Wedel e.V.

Postanschrift: Klimaschutzfonds Wedel e.V. • i. Hs. Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstr. 150 • 22880 Wedel
Homepage: www.klimaschutzfonds.wedel.de • Email: email@klimaschutzfonds-wedel.de

Satzung des Klimaschutzfonds Wedel e.V.

(von Mai 2002 mit Änderungen vom 16.03.2010, 16.03.2016 und 22.02.2019)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Klimaschutzfonds Wedel". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung von Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger, die für den Klimaschutz wirksam sind, insbesondere über Schulen sowie in Handel, Gewerbe und Industrie durch Information, Demonstrations- und Animationsprojekte;
- Förderung von Programmen zur Steigerung der Akzeptanz Klima schützender Maßnahmen von Seiten der Bevölkerung und der Wirtschaft;
- Förderung von Erforschung, Entwicklung und Einsatz regenerativer Energieerzeugung und energiesparender Technik;
- Förderung von pädagogischen Maßnahmen zur Erlangung eines Verständnisses des Zusammenhangs von Klimaschutz und Weltfrieden;
- Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Energiebedarf der Bürgerinnen und Bürger der Region umweltfreundlicher und weniger Klima belastend zu decken und damit langfristig das Wohl des Gemeinwesens zu bewahren.

Der Verein organisiert für die Erreichung seiner Zwecke die Einwerbung von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zulässig sind der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen.

Klimaschutzfonds Wedel e.V.

Postanschrift: Klimaschutzfonds Wedel e.V. • i. Hs. Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstr. 150 • 22880 Wedel
Homepage: www.klimaschutzfonds.wedel.de • Email: email@klimaschutzfonds-wedel.de

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) gestrichen
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen.
- 3) Über die schriftlich beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so kann sich der Abgelehnte binnen vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres durch:
 - Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person; schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 50 Euro, Schüler und Studenten von 25 Euro und juristische Personen von 100 Euro. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für Grundsatzfragen und insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr (§7, Abs. 4).
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben ihre Mitgliedschaft durch Vollmacht gegenüber der Versammlungsleitung nachzuweisen.

Klimaschutzfonds Wedel e.V.

Postanschrift: Klimaschutzfonds Wedel e.V. • i. Hs. Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstr. 150 • 22880 Wedel
Homepage: www.klimaschutzfonds.wedel.de • Email: email@klimaschutzfonds-wedel.de

- 4) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter / in geleitet.
- 6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder oder dem Fachbeirat schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf Anforderung zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Blockwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einer/m Kassenwart(in) sowie bis zu zwei Beisitzer(innen). Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Protokollführung, auch in den Mitgliederversammlungen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich zu berichten.
- 4) Der Vorstand hat einen Jahreshaushaltsplan und, falls erforderlich, Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Die Rechnungslegung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen zu überprüfen.
- 5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen sowie die des Fachbeirates zu beachten. Wedeler Belange haben Vorrang.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Klimaschutzfonds Wedel e.V.

Postanschrift: Klimaschutzfonds Wedel e.V. • i. Hs. Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstr. 150 • 22880 Wedel
Homepage: www.klimaschutzfonds.wedel.de • Email: email@klimaschutzfonds-wedel.de

§ 8 Fachbeirat

- 1) Der Vorstand beruft einen Fachbeirat, der aus mindestens drei Personen besteht, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er hat die Aufgabe, insbesondere den Vorstand zu beraten.
- 2) Der Fachbeirat kann sich eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in wählen. Der Fachbeirat soll mindestens zweimal jährlich tagen, die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sitzungen können gemeinsam mit Vorstandssitzungen erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Einladung durch die /den Vereinsvorsitzenden*n.
- 3) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Der Fachbeirat empfiehlt die Sachgebiete, für die Mittel des Vereins eingesetzt werden. Auf Antrag des Vorstandes hat der Fachbeirat auch einzelne an den Verein heran getragene Projekte zu begutachten.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbeirates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mitglieder des Fachbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Im Falle gemeinsamer Sitzungen stimmen die Gremien getrennt ab.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, beschließen, wenn dieser Antrag bereits in dem mit der Einberufung bekannt gegebenem Entwurf der Tagesordnung angekündigt worden ist. Die zu ändernde oder aufzuhebende Satzungsbestimmung ist im Entwurf der Tagesordnung genau zu bezeichnen, und es muss ein Formulierungsvorschlag für die etwa erforderliche neue Fassung in der Einberufung mitgeteilt werden.
- 2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für Klimaschutz-Zwecke in Wedel oder näherer Umgebung. Diese Körperschaft wird von der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.